Verhaltenskodex für Lieferanten

1. ZWECK

i2s verpflichtet sich weltweit zu ethischem Verhalten, Integrität und Compliance in allen unseren Unternehmen. i2s schätzt die Beziehungen zu seinen Lieferanten und ist bestrebt, mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die unsere Werte teilen und die die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten (der "Verhaltenskodex") festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die Mitgliedschaft von i2s als Teil der Amphenol-Gruppe in der Responsible Business Alliance (RBA) spiegelt unser Engagement für ethisches Verhalten wieder. Der RBA-Verhaltenskodex "legt Standards fest, um sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen in der Elektronikindustrie und ihren Lieferketten sicher sind, dass die Arbeitnehmer mit Respekt und Würde behandelt werden und dass der Geschäftsbetrieb umweltfreundlich und ethisch einwandfrei geführt wird".

Die Lieferanten von i2s (natürliche oder juristische Personen, die i2s Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen oder für i2s Geschäfte tätigen oder im Namen von i2s handeln) (zusammen "Lieferanten") sind integraler Bestandteil unseres Erfolgs und spiegeln das Unternehmen insgesamt wider. Der SKOC legt Mindeststandards fest, die i2s von jedem seiner Lieferanten erwartet. Der Verhaltenskodex basiert auf dem RBA-Verhaltenskodex, berücksichtigt aber auch zusätzliche i2s-Anforderungen. Wir erwarten von unseren Lieferanten (und ihren jeweiligen Mitarbeitern, Subunternehmern und Zulieferern), dass sie sicherstellen, dass die Anforderungen des Verhaltenskodexes innerhalb ihrer Lieferketten erfüllt werden.

Dieser Verhaltenskodex kann Bestimmungen enthalten, die durch lokale Gesetze, Vorschriften oder gesetzliche Verpflichtungen aufgehoben werden. Lieferantenvereinbarungen unterliegen den Vertragsbedingungen, jedoch gelten im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Verhaltenskodex und den Bedingungen eines Vertrages die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verpflichtungen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. i2s möchte Beziehungen zu Lieferanten aufbauen und unterhalten, die ein klares Bekenntnis zu diesem Verhaltenskodex bekunden, und behält sich das Recht vor, jeden Vertrag oder jede Vereinbarung zu kündigen, wenn ein Lieferant von i2s als schuldig befunden wird, einen Teil des Verhaltenskodexes verletzt zu haben.

2. UMFANG

Der Lieferant hat die Konformität mit dem Verhaltenskodex in allen seinen Geschäftsbeziehungen sicherzustellen. Lieferanten, die einen Unterlieferanten, Subunternehmer oder ein Zeitarbeitsunternehmen in Anspruch nehmen, müssen ebenfalls deren Konformität mit dem Verhaltenskodex sicherstellen.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

3.1. Schuldknechtschaft

Praxis, in der Arbeitnehmer gezwungen sind, einem Arbeitgeber für einen bestimmten Zeitraum ohne oder bei geringem Lohn Arbeit zu leisten, oft als Mittel zur Begleichung einer Schuld. Auch bekannt als Obnoxiation.

3.2. Kinderarbeit

Personen unter dem Alter der Schulpflicht, unter dem Mindestalter der Erwerbstätigkeit in dem Land oder unter 15 Jahren, je nachdem, welches höher ist.

3.3. Körperliche Bestrafung

Züchtigung durch körperliche Bestrafung, die dazu bestimmt ist, Schaden oder Schmerzen zu verursachen.

3.4. Disziplinarische Lohnkürzung

Lohnabzüge, Geldbußen oder Kontoabhebungen, die als Disziplinarmaßnahme dienen. Ein Abzug vom Lohn in Höhe der nicht gearbeiteten Zeit gilt nicht als disziplinarischer Lohnabzug.

3.5. Notfälle oder ungewöhnliche Situationen

Unvorhersehbare Ereignisse oder Situationen, die nicht geplant oder vorhergesehen werden können, die dazu führen, dass Überstunden die gesetzlich oder vom Bundeskartellamt festgelegten Grenzwerte überschreiten.

3.6. Zwangsarbeit

Arbeit oder Dienstleistung, die eine Person nicht freiwillig angeboten hat, sondern die unter Androhung von Vergeltung, Strafe oder dem Versprechen der Schuldentilgung geleistet wird.

3.7. Vertragsknechtschaft

Ein Arbeitnehmer, der unter Vertrag steht, für einen bestimmten Zeitraum für eine andere Person zu arbeiten, oft ohne Lohn, dafür aber im Austausch für Unterkunft, Essen, andere lebensnotwendige Güter und/ oder freie Durchreise in ein anderes Land.

3.8. Gefängnisarbeit

Erzwingen der Zwangsarbeit von Gefangenen für gewinnbringende Unternehmen, entweder direkt oder durch die Beauftragung von Gefängnisarbeit.

3.9. Menschenhandel

Die Handlung oder Praxis des illegalen Transports von Personen von einem Land oder Gebiet in ein anderes, typischerweise zum Zwecke der Zwangsarbeit oder der sexuellen Ausbeutung.

3.10. Whistleblower

Jede Person, die über eine Person oder ein Unternehmen informiert, die an unzulässigem Verhalten oder einer illegalen Aktivität beteiligt ist.

3.11. Jungarbeiter

Jede Person, die älter als das gesetzliche Mindestalter für eine Anstellung ist, aber jünger als 18 Jahre alt. Im Sprachgebrauch Jugendliche oder Teenager.

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

4. ARBEITNEHMER

i2s setzt sich dafür ein, dass alle Mitarbeiter in seiner Lieferkette fair und mit Würde und Respekt behandelt werden.

4.1. Frei gewählte Beschäftigung

Die Lieferanten dürfen keine Zwangs-, Schuld- oder Schuldknechtschaften, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel einsetzen. Dazu gehört das Transportieren, Beherbergen, Rekrutieren, Verlegen oder Aufnehmen von Personen durch Bedrohung, Gewalt, Zwang, Entführung, Verschleppung oder Betrug für Arbeit oder Dienstleistungen. Es darf keine unangemessenen Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Einrichtung sowie keine unangemessenen Einschränkungen beim Betreten oder Verlassen der von dem Unternehmen bereitgestellten Einrichtungen geben. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens muss den Arbeitnehmern ein schriftlicher Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache zur Verfügung gestellt werden, der eine Beschreibung der Arbeitsbedingungen enthält, und es darf keine Ersetzung oder Änderung(en) im Arbeitsvertrag erlaubt sein, es sei denn, diese Änderungen werden vorgenommen, um dem lokalen Recht zu entsprechen und gleiche oder bessere Bedingungen zu bieten. Jede Arbeit muss freiwillig erfolgen, und es steht den Arbeitnehmern frei, ihren Arbeitsplatz jederzeit zu verlassen oder ihr Arbeitsverhältnis zu beenden. Arbeitgeber und Auftragnehmer dürfen die Mitarbeiter nicht im Besitz halten oder anderweitig ihre Personal- oder Einwanderungsdokumente, wie beispielsweise von der Regierung ausgestellte Ausweise, Pässe oder Arbeitserlaubnisse, zerstören, verbergen, beschlagnahmen oder den Zugang dazu verweigern, es sei denn, diese Zurückhaltung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, Einstellungsgebühren der Arbeitgeber oder Auftraggeber oder andere damit verbundene Gebühren für ihre Beschäftigung zu zahlen. Werden solche Gebühren von den Arbeitnehmern gezahlt, so sind sie an den Arbeitnehmer zurückzuzahlen.

4.2. Jungarbeiter

Lieferanten dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Die Verwendung legitimer Lernprogramme am Arbeitsplatz, die alle Gesetze und Vorschriften einhalten, wird befürwortet. Arbeitnehmer unter 18 Jahren (Jungarbeiter) dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden. Die Lieferanten müssen eine ordnungsgemäße Verwaltung der studentischen Mitarbeiter durch die ordnungsgemäße Führung der Studierendenunterlagen, die strenge Sorgfaltspflicht der Bildungspartner und den Schutz der Rechte der Schüler in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sicherstellen. Die Lieferanten müssen allen studentischen Mitarbeitern angemessene Unterstützung und Training bieten. In Ermangelung lokaler Gesetze muss der Lohnsatz für Werkstudenten, Praktikanten und Auszubildende mindestens dem gleichen Lohnsatz entsprechen wie für andere Einsteiger, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen.

4.3. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten dürfen die nach lokalem Recht festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Darüber hinaus wird den Arbeitnehmern eine nach lokalem Recht festgelegte Mindestpause und Ruhezeit gewährt.

4.4. Löhne und Leistungen

Die an die Arbeitnehmer gezahlten Vergütungen müssen allen geltenden Lohngesetzen entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich auf Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen beziehen. In Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen werden den Arbeitnehmern Überstunden zu Vergütungssätzen vergütet, die über den normalen Stundensätzen liegen. Disziplinäre Lohnkürzungen sind nicht zulässig. Für
jeden Lohnzeitraum ist den Arbeitnehmern ein rechtzeitiger und verständlicher Gehaltsnachweis vorzulegen, der ausreichende Informationen umfasst, die es gestatten, die angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit zu verifizieren. Jeglicher Einsatz von Zeitarbeit, Disposition und ausgelagerten Arbeitskräften erfolgt im Rahmen der örtlichen Gesetze.

4.5. Humane Behandlung

Die Lieferanten dürfen die Arbeitnehmer keiner unmenschlichen Behandlung unterwerfen oder bedrohen, einschließlich sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung, geistiger oder

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

körperlicher Nötigung oder verbalem Missbrauch; noch darf die Gefahr einer solchen Behandlung bestehen. Disziplinäre Richtlinien und Verfahren zur Unterstützung dieser Anforderungen sind klar zu definieren und den Arbeitnehmern mitzuteilen.

4.6. Nicht-Diskriminierung

Die Lieferanten sollten sich zu einer Belegschaft verpflichten, die frei von Belästigung und rechtswidriger Diskriminierung ist. Unternehmen dürfen keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck, ethnischer oder nationaler Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, abgesichertem Veteranenstatus, geschützten genetischen Informationen oder Familienstand bei der Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern wie Löhnen, Beförderungen, Belohnungen und Zugang zu Ausbildung vornehmen. Für die Arbeitnehmer sind angemessene Vorkehrungen für religiöse Praktiken zu treffen. Darüber hinaus sollten Arbeitnehmer oder potenzielle Arbeitnehmer nicht medizinischen Tests oder körperlichen Untersuchungen unterzogen werden, die in diskriminierender Weise durchgeführt werden könnten.

4.7. Versammlungsfreiheit

In Übereinstimmung mit dem lokalen Recht respektieren die Lieferanten das Recht aller Arbeitnehmer, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, kollektiv zu verhandeln und an friedlichen Versammlungen teilzunehmen sowie das Recht der Arbeitnehmer, von solchen Aktivitäten Abstand zu nehmen. Die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter müssen in der Lage sein, mit der Unternehmensleitung offen über die Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken zu kommunizieren und Ideen und Bedenken auszutauschen, ohne Angst vor Diskriminierung, Vergeltung, Einschüchterung oder Belästigung haben zu müssen.

5. GESUNDHEIT und SICHERHEIT

i2s ist sich bewusst, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld nicht nur die Häufigkeit von arbeitsbedingten Verletzungen und Krankheiten minimiert, sondern auch die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, die Konsistenz der Produktion, die Mitarbeiterbindung und die Moral im Unternehmen verbessert. i2s erkennt auch an, dass der kontinuierliche Input und die Weiterbildung der Mitarbeiter von wesentlicher Bedeutung sind, um Gesundheits- und Sicherheitsprobleme am Arbeitsplatz zu identifizieren und zu lösen.

Die Lieferanten müssen die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten und die Leistung im Bereich Gesundheit und Sicherheit kontinuierlich verbessern.

5.1. Arbeitssicherheit

Das Gefährdungspotential des Arbeitnehmers durch Sicherheitsrisiken (z.B. chemische, elektrische und andere Energiequellen, Feuer, Fahrzeuge und Absturzgefahren) ist durch geeignete Konstruktions-, Ingenieur- und Verwaltungskontrollen, vorbeugende Wartung und sichere Arbeitsverfahren (einschließlich Verriegelung/Abschaltung) sowie laufende Sicherheitsschulungen zu ermitteln, zu bewerten und zu kontrollieren. Können die Gefahren mit diesen Mitteln nicht angemessen eingedämmt werden, so sind die Arbeitnehmer mit geeigneten, gut gewarteten persönlichen Schutzausrüstungen und Schulungen über die mit diesen Gefahren verbundenen Risiken für sie zu versorgen. Es müssen auch angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um schwangere Frauen/Stillende Mütter aus den Arbeitsbedingungen mit hohen Gefahren zu entfernen, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz für Schwangere und stillende Mütter, einschließlich derjenigen, die mit ihren Arbeitsaufgaben verbunden sind, zu beseitigen oder zu verringern, sowie angemessene Vorkehrungen für stillende Mütter zu treffen.

5.2. Notfallvorsorge

Potenzielle Notsituationen und -ereignisse sind zu identifizieren und zu bewerten und ihre Auswirkungen durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren zu minimieren, einschließlich: Notfall-Berichterstattung, Verfahren zur Benachrichtigung und Evakuierung der Mitarbeiter, Mitarbeiterschulungen

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

und -übungen, geeignete Branderkennungs- und Unterdrückungsausrüstung, klare und ungehinderte Ausgänge sowie angemessene Fluchtwege und Rettungspläne. Diese Pläne und Verfahren müssen auf die Minimierung der Schäden für Leben, Umwelt und Eigentum ausgerichtet sein.

5.3. Arbeitsunfälle und Krankheiten

Die Lieferanten müssen Verfahren und Systeme zur Verhütung, Verwaltung, Verfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und -krankheiten einführen, einschließlich Bestimmungen, um die Arbeitnehmerberichterstattung zu fördern, Unfall- und Krankheitsfälle zu klassifizieren und aufzuzeichnen, die erforderliche medizinische Behandlung bereitzustellen, Fälle zu untersuchen und Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung ihrer Ursachen durchzuführen und die Rückkehr der Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplatz zu erleichtern.

5.4. Arbeitshygiene

Die Lieferanten müssen die Aussetzung gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Stoffen gemäß der Hierarchie der Kontrollen ermitteln, bewerten und kontrollieren. Potenzielle Gefahren sind durch geeignete Design-, Ingenieur- und Verwaltungskontrollen zu beseitigen oder zu kontrollieren. Wenn die Gefahren nicht angemessen mit diesen Mitteln kontrolliert werden können, sind die Arbeitnehmer mit geeigneten, gut gewarteten persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten und diesbezüglich unterwiesen zu werden. Die Schutzprogramme müssen eine Schulung über die mit diesen Gefahren verbundenen Risiken beinhalten.

5.5. Körperlich anspruchsvolle Arbeit

Die Gefährdung des Arbeitnehmers durch die Gefahren körperlich anspruchsvoller Tätigkeiten, einschließlich manueller Materialhandhabung und schwerem oder wiederholtem Heben, langem Stehen und stark wiederholten oder kraftvollen Montagearbeiten, ist zu ermitteln, zu bewerten und zu kontrollieren.

5.6. Maschinenschutzeinrichtungen

Produktions- und andere Maschinen sind auf Sicherheitsrisiken zu bewerten. Physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Barrieren sind vorzusehen und ordnungsgemäß zu warten, wenn Maschinen eine Verletzungsgefahr für die Arbeitnehmer darstellen.

5.7. Sanitäranlagen, Lebensmittel und Wohnen

Die Lieferanten müssen den Arbeitnehmern einen einfachen Zugang zu sauberen Toilettenanlagen, Trinkwasser und hygienischen Lebensmittelzubereitungen, Lager- und Speiseanlagen ermöglichen. Die vom Auftragnehmer oder einem Arbeitsvermittler zur Verfügung gestellten Arbeitsunterkünfte sind sauber und sicher zu halten und mit angemessenem Notausgang, heißem Bade- und Duschwasser, angemessener Beleuchtung, Wärme und Belüftung, individuell gesicherten Unterkünften zur Aufbewahrung persönlicher und wertvoller Gegenstände und angemessenem Privatbereich sowie angemessenen Ein- und Ausgangsberechtigungen zu versehen.

5.8. Kommunikation zu Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten stellen den Arbeitnehmern angemessene Informationen und Schulungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Sprache des Arbeitnehmers oder in einer Sprache zur Verfügung, die die Arbeitnehmer für alle festgestellten Gefahren am Arbeitsplatz verstehen können, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf mechanische, elektrische, chemische, Feuer- und Sachgefahren. Gesundheits- und sicherheitsrelevante Informationen sind deutlich in der Einrichtung zu vermerken oder an einem identifizierbaren Ort zu platzieren, der den Arbeitnehmern zugänglich ist. Alle Arbeitnehmer müssen vor Arbeitsbeginn und danach regelmäßig geschult werden. Die Arbeitnehmer werden ermutigt, Sicherheitsbedenken vorzubringen.

6. UMWELTSCHUTZ

i2s ist sich bewusst, dass Umweltverantwortung ein wesentlicher Bestandteil der Produktion von Spitzenprodukten ist. Bei der Produktion sollen nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen minimiert und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

geschützt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, die geltenden Umweltvorschriften einzuhalten und die Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern.

6.1. Umweltgenehmigungen und -berichterstattung

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, -zulassungen, -zertifizierungen und -registrierungen sind einzuholen, zu pflegen und auf dem neuesten Stand zu halten sowie deren Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen zu erfüllen.

6.2. Vermeidung von Umweltverschmutzung und Ressourcenverringerung

Die Nutzung von Ressourcen und die Erzeugung von Abfällen aller Art, einschließlich Luft, Wasser und Energie, sind an der Quelle oder durch Praktiken wie die Änderung von Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozessen, Materialersetzung, Konservierung, Wiederverwendung oder Recycling zu reduzieren oder zu beseitigen.

6.3. Gefahrenstoffe

Chemikalien und andere Materialien, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind zu erkennen, zu kennzeichnen und zu kontrollieren, um ihre sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Verwendung, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung zu gewährleisten.

6.4. Feste Abfälle

Die Lieferanten müssen einen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Verwaltung, Reduzierung und verantwortungsbewussten Entsorgung oder zum Recycling gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle anwenden.

6.5. Schadstoffemissionen

Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, korrosiven Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukten aus dem Betrieb sind zu charakterisieren, routinemäßig zu überwachen, zu kontrollieren und gemäß den vor der Einleitung erforderlichen Genehmigungsbedingungen zu behandeln. Die Lieferanten führen eine regelmäßige Überwachung der Leistung ihrer Luftemissionskontrollsysteme durch.

6.6. Produktkonformität und wesentliche Einschränkungen

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung bestimmter Stoffe in Produkten und Produktion, einschließlich der Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung, einzuhalten.

6.7. Wasserwirtschaft

Die Lieferanten müssen einen systematischen Ansatz verfolgen, um die Wasserentnahme und -ableitung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Genehmigungsbedingungen verantwortungsvoll zu verwalten und den Wasserschutz zu fördern.

6.8. Energiemanagement

Die Lieferanten müssen einen systematischen Ansatz verfolgen, um den Energieverbrauch verantwortungsvoll zu steuern und die Energieeffizienz zu verbessern, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

7. ETHIK

i2s erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich bei allen ihren Geschäftsbeziehungen den höchsten ethischen Verhaltensstandards verpflichten und diese einhalten.

7.1 Geschäftsintegrität, Korruptionsverbot und keine Geldwäsche

Lieferanten haben ihre Geschäfte transparent und integer zu gestalten. i2s erwartet, dass alle Lieferanten Korruption nicht tolerieren. In ihren Unternehmen ist die Einhaltung der Konventionen der Vereinten

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

Nationen (UN) [1)] und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) [2)] zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherzustellen, insbesondere, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an i2s-Mitarbeiter und/oder nahestehende Dritte anbieten, versprechen oder gewähren mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Die Lieferanten halten sich an die gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und beteiligen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten in jeglicher Form.

7.2. Kein unsachgemäßer Vorteil

Bestechungsgelder oder andere Mittel, um sich einen unangemessenen oder unzulässigen Vorteil mit i2s zu verschaffen, dürfen nicht versprochen, angeboten, genehmigt, gewährt oder akzeptiert werden. Dieses Verbot gilt für das Versprechen, Anbieten, Genehmigen, Vergeben oder Annehmen von Vermögenswerten, entweder direkt oder indirekt über einen Dritten, um Geschäfte zu tätigen oder zu behalten, ein Geschäft auf irgendeine Person zu übertragen oder sich anderweitig einen unangemessenen Vorteil zu verschaffen. Es werden Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren eingeführt, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sicherzustellen.

7.3. Offenlegung von Informationen

Alle Geschäftsvorgänge sollten transparent durchgeführt und in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen des Lieferanten korrekt abgebildet werden. Informationen der beteiligten Personen in den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt, Geschäftstätigkeiten, Struktur, Finanzlage und Leistungserbringung sind in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den geltenden Branchenpraktiken offen zu legen.
Fälschungen von Aufzeichnungen oder falsche Darstellungen von Gegebenheiten oder Praktiken in der Lieferkette sind nicht akzeptabel.

7.4. Geistiges Eigentum

Die geistigen Eigentumsrechte sind zu respektieren und der Transfer von Technologie und Know-how ist in einer Weise durchzuführen, die die geistigen Eigentumsrechte schützt. Die Kunden- und Lieferanteninformationen sind ebenso zu schützen.

7.5. Faires Geschäftsgebaren, Werbung & Wettbewerb

Die Grundsätze des fairen Geschäftsgebarens, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten.

7.6. Schutz der Identität und Vergeltungsmaßnahmen

Programme, die die Vertraulichkeit, Anonymität und den Schutz von Informanten von Lieferanten und Mitarbeitern gewährleisten, sind zu pflegen, sofern sie nicht gesetzlich verboten sind. Lieferanten sollten über einen Kommunikationsprozess verfügen, damit ihr Personal Bedenken äußern kann, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu haben.

7.7. Verhinderung von Interessenskonflikten

Die Lieferanten achten darauf, dass sämtliche geschäftliche Entscheidungen auf Basis sachlicher Kriterien und nicht auf Grundlage privater Interessen oder Beziehungen getroffen werden. Jede mittel- oder unmittelbar enge Beziehung zwischen Lieferanten und Mitarbeitern von i2s, die Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen haben können, sind i2s offenzulegen.

7.8. Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien

Die Lieferanten müssen über eine Richtlinie verfügen, um angemessen zu gewährleisten, dass Tantal, Zinn, Wolfram und Gold in den von ihnen hergestellten Produkten keine bewaffneten Gruppen direkt oder indirekt finanziert oder begünstigt, die schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land begehen. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Herkunft und die Lieferkette dieser Mineralien mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und dem Kunden auf Anfrage des Kunden ihre Sorgfaltspflichtmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Lieferanten sind verpflichtet, innerhalb von 30

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

Tagen nach Aufforderung die aktuellste Version ihrer Berichtsvorlage für Konfliktmineralien (Conflict Minerals Reporting Template, CMRT) zur Verfügung zu stellen.

7.9. Datenschutz

Die Lieferanten verpflichten sich, die angemessenen Datenschutzerwartungen von personenbezogenen Daten aller Personen, mit denen sie Geschäfte tätigen, einschließlich Lieferanten, Kunden, Verbrauchern und Mitarbeitern, zu schützen. Lieferanten müssen die Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und behördlichen Anforderungen einhalten, wenn personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, übertragen und weitergegeben werden.

8. MANAGEMENTSYSTEME

Die Lieferanten müssen ein Managementsystem einführen oder einrichten, dessen Umfang sich auf den Inhalt dieses Kodex bezieht. Das Managementsystem muss so konzipiert sein, dass es Folgendes gewährleistet:

(a) die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen in Bezug auf die Tätigkeiten und Produkte des Lieferanten;
(b) die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes; und
(c) die Identifizierung und Reduzierung von betrieblichen Risiken im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex. Es sollte auch die kontinuierliche Verbesserung ermöglichen.

8.1. Unternehmensverpflichtung

Eine Erklärung zur sozialen und ökologischen Verantwortung des Unternehmens, in der das Engagement des Lieferanten für Compliance und kontinuierliche Verbesserung bekräftigt wird, die von der Geschäftsleitung bestätigt und in der Landessprache am Standort veröffentlicht wird.

8.2. Verantwortlichkeit und Verantwortung des Managements

Die Lieferanten müssen die Führungskraft und den/die Vertreter des Unternehmens eindeutig benennen, die für die Umsetzung der Managementsysteme und der damit verbundenen Programme verantwortlich sind. Die Geschäftsleitung überprüft regelmäßig den Status des Managementsystems.

8.3. Gesetzliche und Kundenanforderungen

Ein Prozess zur Identifizierung, Überwachung und zum Verständnis über die geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen, einschließlich der Anforderungen dieses Verhaltenskodexes.

8.4. Risikobewertung und Risikomanagement

Ein Prozess zur Identifizierung der Rechtskonformität in Bezug auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken (EHS), Arbeits- und Ethikrisiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Lieferanten. Bestimmung der relativen Bedeutung für jedes Risiko und Einführung geeigneter verfahrenstechnischer und physischer Kontrollen zur Überwachung der identifizierten Risiken und Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften.

8.5. Verbesserungsziele

Schriftliche Leistungsvorgaben, Ziele und Umsetzungspläne zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Leistung des Lieferanten, einschließlich einer regelmäßigen Bewertung der Leistung des Lieferanten zur Erreichung dieser Ziele.

8.6. Training

Programme zur Schulung von Managern und Mitarbeitern zur Umsetzung der Richtlinien, Verfahren und Verbesserungsziele des Lieferanten und zur Erfüllung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

8.7. Kommunikation

Ein Prozess zur Übermittlung klarer und genauer Informationen über die Richtlinien, Praktiken, Erwartungen und Leistungen des Lieferanten an Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden.

8.8. Mitarbeiter-Feedback, Teilnahme & Beschwerden

Laufende Prozesse, einschließlich eines wirksamen Beschwerdemechanismus, um das Verständnis der Mitarbeiter für die von diesem Verhaltenskodex erfassten Praktiken und Bedingungen zu bewerten und Feedback zu erhalten und um kontinuierliche Verbesserungen zu fördern.

8.9. Audits und Bewertungen

Regelmäßige Selbstbewertungen zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen, des Inhalts des Verhaltenskodexes und der vertraglichen Anforderungen der Kunden im Zusammenhang mit der sozialen und ökologischen Verantwortung.

8.10. Korrekturmaßnahmen

Ein Prozess zur rechtzeitigen Behebung von Mängeln, die durch interne oder externe Bewertungen, Inspektionen, Untersuchungen und Überprüfungen festgestellt wurden.

8.11. Dokumentation und Aufzeichnungen

Erstellung und Pflege von Dokumenten und Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Vorschriften und die Konformität mit den Unternehmensanforderungen sowie die angemessene Vertraulichkeit zum Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten.

8.12. Verantwortung des Lieferanten

Ein Prozess zur Kommunikation der Verhaltenskodex-Anforderungen an die Lieferanten und zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodexes durch die Lieferanten.

9. ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG

Von den Lieferanten und ihren Mitarbeitern, Agenten und Subunternehmern wird erwartet, dass sie sich an diesen Verhaltenskodex halten, wenn sie mit oder im Namen von i2s Geschäfte tätigen. Lieferanten müssen innerhalb von 3 Werktagen ihren i2s-Kontakt (oder ein Mitglied der i2s-Geschäftsführung) informieren, wenn sich eine Situation entwickelt, die den Lieferanten veranlasst, unter Verletzung dieses Verhaltenskodexes zu handeln. Während von i2s-Lieferanten erwartet wird, dass sie die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes selbst überwachen und nachweisen, kann i2s Lieferanten überprüfen oder die Einrichtungen der Lieferanten inspizieren, um die Einhaltung zu verifizieren. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und die Teilnahme an Schulungen zu diesem Verhaltenskodex, wie sie von i2s angeboten werden, wird zusätzlich zu allen anderen Verpflichtungen aus einer Vereinbarung, die ein Lieferant mit i2s abgeschlossen haben kann, erwartet.

10. BERICHTERSTATTUNGSMECHANISMUS

Wenn ein Lieferant fragwürdiges Verhalten oder einen möglichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten melden möchte, sollte er bei der Lösung dieses Problems sich über die folgenden Wege an i2s wenden:

Tel: +49 (351) 88596-0

E-Mail: codeofconduct@i2s-sensors.de

Adresse: Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH
Zur Wetterwarte 50
01109 Dresden
Germany

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de

i2s wird die Vertraulichkeit so weit wie möglich wahren und keine Vergeltung oder Gegenmaßnahme gegen Personen dulden, die in gutem Glauben Rat eingeholt oder fragwürdiges Verhalten oder eine mögliche Verletzung dieses Verhaltenskodexes gemeldet haben.

Dresden, Januar 2022
The Management

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH

Referenzen

[1] Global Compact der Vereinten Nationen: [https://www.unglobalcompact.org/]

[2] OECD-Leitlinien:[http://mneguidelines.oecd.org/]

Intelligente Sensorsysteme Dresden GmbH • Zur Wetterwarte 50 • 01109 Dresden/Germany • Tel. +49 (0) 351/88 596-0 • Fax +49 (0) 351/88 596-36
info@i2s-sensors.de • www.i2s-sensors.de